

# **Gebührenanspruch bei Terminversäumnis des Kunden**

## **Ein häufiges Ärgernis in physiotherapeutischen Praxen:**

Der Terminplan ist einigermaßen voll, und dann passiert es:

Ein Patient erscheint unentschuldigt zu dem verabredeten Termin nicht.

Immer wieder stellt sich dann Physiotherapeuten die Frage, ob das Behandlungsentgelt geltend gemacht werden kann.

## **Die Rechtslage ist klar:**

Gemäß § 615 BGB können Praxisinhaber von Patienten, die vereinbarte Termine nicht wahrnehmen, die angemessene Vergütung verlangen.

Dies ist ständige Rechtsprechung (so z. B. AG Osnabrück, Urteil vom 13.05.1987, Aktenzeichen 44-7 C 322787k; AG Klewe, Urteil vom 28.02.1985, Aktenzeichen 3 C 689784).

**In unser Praxis haben Sie für eine eventuelle Terminabsage neben dem Telefon, dem Anrufbeantworter – auch nachts – noch die Möglichkeit, per E-Mail oder SMS Ihren Termin mindestens 24 Stunden vorher abzusagen.**

**Bei unentschuldigtem Nichterscheinen wird eine Gebühr von zur Zeit 15,00 Euro berechnet.**

Vielen Dank für Ihr Verständnis

Ihr Praxisteam